

## Auftrag

Hierdurch beauftrage ich Rechtsanwältin Anna M. Prick, Friedrich-Engels-Str. 20, 39175 Biederitz, mit der Durchführung meiner gerichtlichen Vertretung in Sachen

./.

wegen

**Hinweis gem. § 49b Abs. 5 BRAO: Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.**

Für das Verfahren soll die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Insoweit bin ich zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- vom Gericht aufgehoben werden kann, soweit eine von mir beantragte Beweiserhebung aufgrund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann,
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen,

- die Gewährung von Reisekosten der Anwältin für etwa erforderlich werdende auswärtige Termine nicht zwingend einschließt.

Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, dass

- ich dem Gericht unverzüglich mitzuteilen habe, wenn
  - sich vor Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens meine Anschrift ändert oder
  - sich mein Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro oder mehr erhöht oder
  - sich bei der VKH-Bewilligung berücksichtigte Belastungen im gleichen Umfang vermindern oder
  - eine wesentliche Verbesserung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch eintritt, dass ich durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlange,
- das Gericht die Bewilligung aufheben soll, wenn sich dort wesentliche Verbesserungen meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen meiner Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt habe,
- dass die Anwältin eine zusätzliche Vergütung verlangen kann, wenn ein VKH-Überprüfungsverfahren mehr als zwei Jahre nach Erledigung des Ausgangsverfahrens eingeleitet wird und sie hierfür von mir gesondert beauftragt wird.

Ich verpflichte mich zusätzlich, auch Rechtsanwältin Anna M. Prick innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung meines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung der Rechtsanwältin zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht.

....., den .....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift Mandant(en)